

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 50/06 B

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerden gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. August 2006 - L 8 AS 3426/06 PKH-B Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen den vorbezeichneten Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 9. August 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 9. November 2005 - S 9 AS 1735/05 PKH-A - im Verfahren um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Kläger haben mit einem von ihnen unterzeichneten Schreiben vom 11. August 2006 gegen den Beschluss des LSG Beschwerden eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts Reinhold Dotterweich in Konstanz beantragt.
- 3 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerden müssen daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die mit den Beschwerden beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

